

*In der Fassung vom 20.05.2014 (Mitteilungsblatt des Amt Oeversee Seite 85 vom 31.05.2014)*

## **Satzung**

### **der Gemeinde Oeversee über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die außerschulische Nutzung von Schulräumen, der Turnhalle, der Sporthalle (Eekboom-Halle) und der Sportplätze**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBL. 2003 S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBL. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Oeversee vom 13. Mai 2014 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

(1) Für die außerschulische Nutzung von Schulräumen der Grundschule Oeversee, der Turnhalle, der Sporthalle (Eekboom-Halle) und der Sportplätze werden grundsätzlich Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Die Entscheidung über die Überlassung von Räumlichkeiten und Sportflächen trifft der Bürgermeister. Ein Anspruch auf Nutzung- und Übungszeiten besteht generell nicht. Anträge sind schriftlich an die Gemeinde Oeversee zu richten.

#### **§ 2**

##### **Höhe der Gebühr**

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt:

- |                                      |        |
|--------------------------------------|--------|
| • für die Mensa (ohne Küchennutzung) | 7,50 € |
| • für die Lehrküche                  | 7,50 € |
| • für einen Klassenraum              | 4,00 € |
| • für die Turnhalle                  | 5,00 € |
| • für die Sporthalle (Eekboom-Halle) | 7,50 € |
| • für einen Sportplatz               | 5,00 € |

je angefangene Stunde.

(2) Für die Überlassung der vorgenannten Räumlichkeiten oder Sportplätze an Benutzer, die hieraus einen gewerblichen Nutzen ziehen, beträgt die Gebühr 10 % des nachzuweisenden Umsatzes, mindestens jedoch die Gebühr nach Absatz 1.

(Personenbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Personen gleichermaßen.)

(2)

(3) Entstehen durch die Benutzung zusätzliche Kosten (z.B. für das Aufstellen von Stühlen und Tischen, für zusätzliche Reinigung u.ä.), so sind diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten.

(4) Werden Schulräume, die Turnhalle, die Sporthalle (Eekboom-Halle) oder die Sportplätze einem Benutzer auf längere Zeit überlassen, können anstelle der in § 2 festgelegten Gebühren Pauschalbeträge vereinbart werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

### **§ 3**

#### **Berechnung der Gebühr**

Grundlage für die Berechnung der Gebühren bilden die von dem Benutzer beantragten und genehmigten Zeiten.

### **§ 4**

#### **Gebührenbefreiung**

(1) Der Bürgermeister kann in besonders begründeten Einzelfällen Gebühren ermäßigen oder erlassen.

(2) Die Schulräume, die Turnhalle, die Sporthalle (Eekboom-Halle) und die Sportplätze werden den ortsansässigen Vereinen und Verbänden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

### **§ 5**

#### **Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von besonderen Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung beantragt und veranlasst. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6**

#### **Fälligkeit der Gebühr**

Die Benutzungsgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung vom Benutzer bzw. Veranstalter (§ 5 Gebührenpflichtiger) an die Gemeinde Oeversee unter gleichzeitiger Angabe des Verwendungszweckes zu zahlen.

### **§ 7**

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Gemeinde ist berechtigt, die für die Erhebung der Benutzungsgebühren erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Absatz 4 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) zu erheben und zu speichern.

(3)

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oeversee, den 20. Mai 2014

**GEMEINDE OEVERSE**  
**Der Bürgermeister**

**(LS)**

gez. Ralf Bölck